

Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/070/2026 (öffentlich)



Inhalt / Betreff:

**Erweiterung des Stellenplans 2026
hier: Nacherhebung von Niederschlagswassergebühren für die
Wirtschaftsjahre 2019 - 2024**

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss			am 05.05.2026		
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung des Stellenplans um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 wird zugestimmt. Die Stelle wird mit einem kw-Vermerk versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche Erträge aus Niederschlagswassergebühren in Höhe von voraussichtlich rund 1 Mio. € abzüglich zusätzlicher Personalkosten in Höhe von rund 57.000 €

Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Geänderter Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2026

Erläuterungen:

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich gem. § 3 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt auf Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Im Jahr 2022 wurde die zu veranlagende Fläche durch ein externes Unternehmen neu ermittelt. Anschließend fand eine Anhörung der Gebührenpflichtigen statt, bevor mit dem Heranziehungslauf für das Wirtschaftsjahr 2025 erstmalig die neu ermittelten Flächen als Grundlage für die Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr verwendet wurden.

Während die insgesamt veranlagte Fläche im Wirtschaftsjahr 2024 noch 1.806.844 m² betrug, waren auf Grundlage der neu ermittelten Flächen im Wirtschaftsjahr 2025 insgesamt 2.234.240 m² - also 427.396 m² mehr - zu veranlagten.

Nun stellt sich die Frage, ob die zusätzlichen Flächen auch bereits in Vorjahren vorhanden waren und hätten veranlagt werden können. Zu diesem Zweck sollen alle Abgabepflichtigen, bei denen sich die Fläche um mehr als 5 m² verändert hat, zunächst erneut angehört werden, um zu erfahren, ab welchem Zeitpunkt die Veränderung eingetreten ist. Anhand von Luftbildern können diese Angaben anschließend geprüft werden.

Die Festsetzungsfrist für die rückwirkende Veranlagung beträgt gem. § 169 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4b Kommunalabgabengesetz (KAG) vier Jahre. Nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG beginnt die Festsetzungsfrist, wenn eine Anzeige zu erstatten ist, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Die Anzeigepflicht der Gebührenpflichtigen über Veränderungen ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt. Demnach sind Änderungen innerhalb eines Monats der Stadt Drensteinfurt mitzuteilen.

Das bedeutet konkret, wenn eine Fläche im Jahr 2019 (oder früher) errichtet und nicht angezeigt wurde, beginnt die Festsetzungsfrist im Jahr 2022 und läuft vier Jahre, also bis zum 31.12.2026. Oder anders ausgedrückt, kann aufgrund der oben genannten Vorschriften im laufenden Jahr 2026 bis maximal zum Wirtschaftsjahr 2019 rückwirkend veranlagt werden. Da die neuen Flächen bereits bei den Veranlagungen für die Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt wurden, umfasst die Nachveranlagung maximal sechs Jahre.

Eine erste, überschlägige Prüfung hat ergeben, dass 283.297 m² nachveranlagt werden könnten, wenn alle Veränderungen bereits im Jahr 2019 vorhanden waren. Unter dieser Annahme und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebührensätze würde dies zu Erträgen in Höhe von 1.012.955,96 € führen. Da aber davon auszugehen ist, dass einige Flächen erst nach 2019 be- bzw. überbaut worden sind – insbesondere in den Neubaugebieten – kann grob davon ausgegangen werden, dass die Mehrerträge im Bereich von 1 Mio. € liegen werden. Genauere Berechnungen können erst erstellt werden, wenn die Rückmeldungen von den Gebührenpflichtigen aus den Anhörungen vorliegen und verarbeitet werden konnten.

Die Durchführung der Anhörung inklusive der damit verbundenen Verarbeitung der Rückmeldungen sowie die anschließende Veranlagung beansprucht zusätzliche Personalressourcen, die in der Kämmerei nicht vorhanden sind. Daher soll der Stellenplan um eine Stelle bei der Entgeltgruppe 6 erweitert werden. Die Personalkosten für eine Stelle in dieser Entgeltgruppe betragen rund 57.000 €. Selbst unter der (unwahrscheinlichen) Annahme, dass die Einnahmeerwartung in Höhe von 1 Mio. € deutlich zu optimistisch gewesen sein sollte, werden die Mehrerträge aber in jedem Fall dazu ausreichen, die zusätzlichen Personalkosten mehr als auszugleichen. Da das Projekt im Jahr 2026 abgeschlossen werden soll, wird die Stelle mit einem kw-Vermerk versehen.

Beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich 4 – Finanzen		
gez. Ingo Herbst (Kämmerer)		

Drensteinfurt, 20.04.2026

gez.
Ingo Herbst
Kaufmännischer Betriebsleiter